



Jugendordnung des KSC Porta

§1 Name und Wesen -----	1
§ 2 Aufgaben & Zweck -----	1
§ 3 Mitglieder -----	1
§ 4 Selbstverwaltung -----	2
§ 5 Organe -----	2
§ 6 Jugendversammlung-----	2
§ 7 Außerordentliche Jugendvollversammlung -----	3
§ 8 Jugendvorstand-----	3
§ 9 Sympathisant*in-----	5
§ 10 Vertretung der Vereinsjugend -----	5
§ 11 Schlussbestimmungen -----	5



§1 Name und Wesen

- (1) Alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen des KSC Porta e.V. bilden die Vereinsjugend des Vereins. Die Jugendabteilung trägt den Namen Jugend des KSC Porta (nachfolgend Vereinsjugend genannt).
- (2) Die Vereinsjugend ist die eigenständige Jugendorganisation des Vereins. Sie ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII.
- (3) Rechtsgrundlage für diese Jugendordnung ist §18 der Satzung des Vereins KSC Porta. Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Vereins.
- (4) Die Vereinsjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und verurteilt jede Form von Gewalt, Rassismus und Extremismus. Sie setzt sich insbesondere für die Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit aller Menschen ein.

§ 2 Aufgaben & Zweck

- (1) Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- (2) Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung
- (3) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen
- (4) zeitgemäße Jugendarbeit
- (5) außerfachliche Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen, dem Elternhaus, der Schule und allen übrigen Bildungs- und Erziehungsinstituten

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Jugendlichen bis zu einem Alter von 18 Jahren, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder des Jugendvorstandes.
- (2) Darüber hinaus behält sich der Jugendvorstand das Recht vor, weitere Personen über 18 Jahren als besondere Mitglieder der Vereinsjugend anzuerkennen.

§ 4 Selbstverwaltung

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen, sowie der ihr zufließenden Mittel, selbstständig.

§ 5 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendvorstand

§ 6 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- (2) Die Jugendversammlung tagt einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins.
- (3) Die Jugendversammlung erfolgt real oder virtuell in einem nur für Mitglieder zugänglichen Videokonferenzsystem. Über den Termin und die Art der Ausrichtung der Jugendversammlung (präsenz, virtuell) entscheidet die Jugendleitung.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, die am Tage der Jugendversammlung, das 10. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Die Jugendversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch die Jugendleitung einzuberufen. Die Einberufung hat textlich per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins, als Aushang im Vereinsheim oder in den sozialen Medien zu erfolgen. Zur formgerechten Einberufung genügt es, wenn die Einladung über eine der vorgenannten Möglichkeiten den Mitgliedern zugänglich gemacht wurde. Der Einberufung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Die Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Jugendversammlung der Jugendleitung zugegangen sein. Anträge bedürfen der Schriftform. Die Jugendleitung hat 7 Tage vor der Jugendversammlung eine endgültige Tagesordnung mit allen eingegangenen Anträgen an die Mitglieder zu übermitteln.
- (7) Die Jugendversammlung ist, wenn sie Form- und Fristgerecht einberufen wurde, unabhängig von der erschienenen Zahl der Mitglieder, beschlussfähig.
- (8) Aufgaben der Jugendversammlung:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung



- b) Entgegennahme des Berichtes der Jugendleitung
 - c) Entlastung der Jugendleitung
 - d) Wahl der Jugendleitung
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Beschlussfassung über Anträge zu Änderung der Jugendordnung
- (9) Die Jugendversammlung wird durch die Jugendleitung geleitet. Für Anträge, die die Jugendleitung selbst betreffen, muss ein Versammlungsleiter gewählt werden.
- (10) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei digitalen Veranstaltungen durch eine vergleichbare sichere elektronische Wahlform. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet die Jugendversammlung darüber.
- (11) Grundsätzlich genügt für alle Abstimmungen und Wahlen eine einfache Mehrheit. Anträge zur Änderung der Jugendordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Versammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (12) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Jugendversammlung mit Zwei Dritteln der gültigen abgegeben Stimmen. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Änderung der Jugendordnung zum Gegenstand haben.
- (13) Der Vorstand ist zur Jugendversammlung einzuladen und hat das Recht, an ihr beratend teilzunehmen.

§ 7 Außerordentliche Jugendvollversammlung

- (1) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder durch einen Beschluss des Jugendvorstandes ist eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen.
- (2) Für die Einberufung der außerordentlichen Jugendversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Jugendversammlung.
- (3) Die Außerordentliche Jugendvollversammlung darf nicht über Änderungen der Jugendordnung entscheiden.

§ 8 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand leitet die Vereinsjugend in der Zeit zwischen den Jugendversammlungen.



- (2) Er führt die Vereinsjugend im Rahmen dieser Jugendordnung, sowie im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung, der Satzung des Vereins und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins, soweit diese die Vereinsjugend betreffen.
- (3) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) Jugendleiter*in
 - b) stellv. Jugendleiter*in
 - c) Jugendausschuss
- (4) Die Mitglieder der Jugendleitung werden durch die Jugendversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahr. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Rangfolge wird durch die Jugendversammlung bestimmt. Die Jugendleitung soll aus unterschiedlichen Geschlechtern zusammengesetzt sein. Das Mindestalter für ein Amt in der Jugendleitung beträgt 18 Jahre. Die Jugendleitung bestehend aus Jugendleiter*in und stellv. Jugendleiter*in agiert als gleichberechtigte Führungsspitze.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Jugendleitung aus, kann der Jugendvorstand ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Sobald zwei Mitglieder der Jugendleitung ausscheiden, muss der Jugendausschuss eine Außerordentliche Jugendversammlung einberufen und es müssen Neuwahlen durchgeführt werden.
- (6) Die Besetzung des Jugendausschusses wird durch die Jugendleitung festgelegt. Die Personenanzahl des Jugendausschusses ist auf bis zu fünf Personen begrenzt.
- (7) Der Jugendvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Vorbereitung und Durchführung der Jugendversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Jugendversammlung
 - c) Verwaltung der finanziellen Mittel
 - d) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber dem Verein und den Verbänden
 - e) Organisation und Durchführung von Angeboten und Maßnahmen für die Mitglieder
 - f) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzlichen Angelegenheiten, die die Vereinsjugend und den Verein betreffen
- (8) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal pro Quartal.
- (9) Die Sitzungen des Jugendvorstandes werden durch die Jugendleitung geleitet.



§ 9 Sympathisant*in

- (1) Mitglieder der Vereinsjugend können durch den Jugendvorstand als Sympathisant*in ernannt werden.
- (2) Die Aufgaben der Sympathisanten besteht in der Unterstützung des Jugendvorstandes. Hierfür können sie eigene Zuständigkeiten und Aufgaben zugewiesen bekommen.
- (3) Die Sympathisanten unterstützen den Jugendvorstand in der Zeit zwischen den Jugendversammlungen.

§ 10 Vertretung der Vereinsjugend

- (1) Jugendleiter*in und stellv. Jugendleiter*in sind stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstandes des KSC Porta.
- (2) Die Vereinsjugend wird durch die Jugendleitung vertreten. Jugendleiter*in und stellv. Jugendleiter*in vertreten den Verein entsprechend den Beschlüssen des Jugendvorstandes.
- (3) Die Jugendleitung vertritt die Vereinsjugend nach innen und nach außen und ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (4) Im Innenverhältnis kann der Jugendausschuss die Jugendleitung vertreten.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Jugendordnung tritt an dem Tag ihres Beschlusses in Kraft.
- (2) Die vorherige Jugendordnung tritt mit diesem Tag außer Kraft.
- (3) Diese Jugendordnung darf der Satzung des Vereins in keinem Punkt widersprechen. Regelungen dieser Jugendordnung, die im Widerspruch zur Satzung stehen sind nichtig.
- (4) Die vorstehende Jugendordnung wurde am 29 April 2022 durch die Jugendversammlung beschlossen und am 10 Juni 2022 durch den Gesamtvorstand genehmigt.